

X 1905 048



B.
h.

R
Rä
stät

Ha



B. M. II, 30.

H. 3, 5.



CAPITVLATION

Darauff die jetzige Röm:

Käyserliche/ auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlich Majes
stat FERDINANDI II. von den Churfürsten des heiligen Römischen
Reichs/ zum Römischen König vnd künfftigen Käyser/ erwehlt
vnd angenommen. Zu Franckfurt am Mayn/

den 28. Augusti Anno

1619.



SENECA lib. I. de clementia cap. 3.

*Ita virtutes magnis viris, decori, gloriaq, sunt si illis SALVTARIS PO-
TENTIA est. Nam pestifera vis est, VALERE AD NOCEN-
DVM. Illius demum magnitudo stabilis, fundataq, est, quem om-
nes, tam supra se esse, quam pro se, sciunt. Cujus curam excubare
pro salute singulorum atq, universorum, quotidie experiuntur. Quod
procedente, non tanquam malum aliquod aut noxium, animal e cu-
bitu prosiliret, diffugiunt, Sed tanquam ad clarum & beneficium si-
dus certatim advolant. Obicere se pro illo mucronibus insidioni-
am paratissimi, & substernere corpora sua, si per stragem illi huma-
na non iter ad salutem struendum sit,*

Gedruckt Im Jahr M. D. C. XXXI.

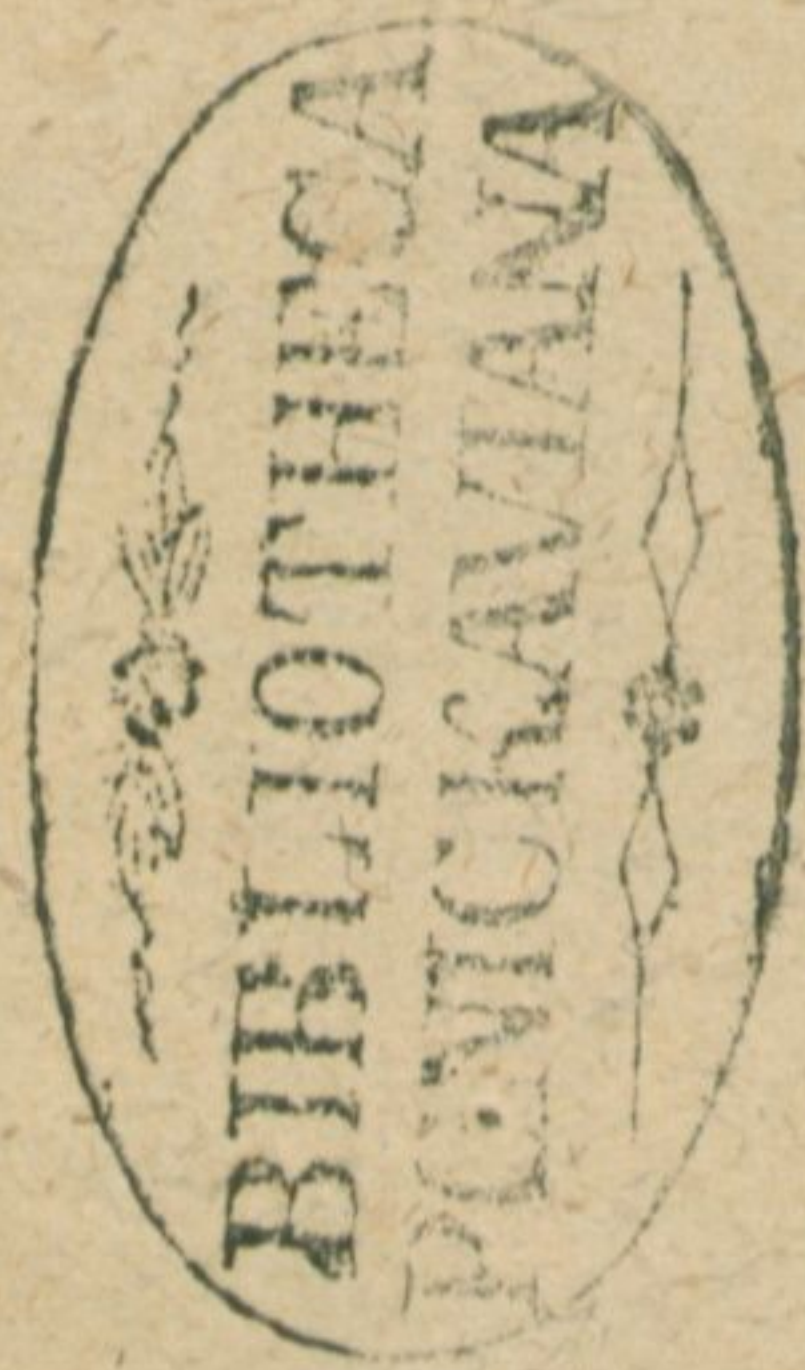


Vorrede.

E ist nichts neues / günstiger Leser / das Käyserliche Capitulationes an Tag gegeben werden.

Denn also findet man Käyser Carls des 5. Capitulation, Einmal / vnter einem gar alten Druck / bald nach der Königlichen Wahl publicirt, mit J. R. W. Conterfect, vnd diesen Titel: Verschreibung vnd Verwilligung des neuen erwählten Römischen Königs Caroli gegen dem heilig. Reich. Das ander mahl / vnter etwas newern Druck / vngesehe zur zeit des teutschen Kriegs geschehen / mit solchen Titel: Die Verschreibung vnd Verwilligung des Aller durchleuchtigsten / Großmächtigsten Herrn / Herrn Carln / Römischen vnd Hispanischen Königs / gegen dem heiligen Reich / das gar löblich zu hören ist ; Welche andere edition, Herr Melchior Soldast von Heiminoselt / Bräusslicher Schaumburg - Holsteinischer fürnehmmer Rath / dem 2. theil seines Tomi 1. constit. Imp. einverleibt.

So find man auch bey nure gedachten Herrn Soldasten 1. Capitulationem Caesaris Ferdinandi 1. In den politischen Reichshändeln p. 5. Capitulationem Maximiliani II. In den Reichshandlungen / p. 2. vnd Capitulationem Rudolphi II. in polit. Imperial. latin. p. 12. Nichts weniger / ist Käysers Matthie Capitulation, Anno 1613 mit dieser Überschrifte in Druck kommen Extract der fürnehmsten Artikel vnd Puncten



Vorrede.

Puncten / so Königl. Maj. fleiß vnd fest zu halten an-
genommen / bewilligt / vnd zugesagt hat.

Damit nun solcher Fleiß ferner continuirt / vnd durch
denselben der Röm. Kä. Maj. *SALVTARIS POTENTIA*
ans Liecht gestelt: Aller hoher vnd niederer Ständ / auch
vnmittel- vnd mittelbare Vnterthanen des heiligen Röm.
Reichs / Zuversicht / Lieb / vnd Treu / gegen die von Gott
gegebene höchste Obrigkeit / hierdurch vermehrt: Den Po-
liticis oder *Ictis juris publici*, ein Außbund eines *Speculi Impera-*
toris & monarchæ veri, sive boni, für gestelt: Den Juristen
oder *Ictis juris privati* aber / der rechte heutige *Lex Regia*
communicirt: Niemand wegen der *juris ignorantur* vnbillich
gefährdet: Vnd also / dem geliebten Vaterlande allenthalben
hoch gedient: Auch entlich / seine *libertet*, dem Reich geleisten
Pflichten nach / in schuldige Acht genommen werden möchte.

Als hat man der jetzigen new erwählten Röm. Käy.
Maj. *Capitulation* hiemit auch herfür ans Tagelicht kommen
lassen wollen. Vngezweiffelter Hoffnung / Es werde da-
ran niemand zu mißfallen oder Schaden
ichts was gehandelt seyn.



A 4

Wit

Reser/
ag ge
le des
n gar
lichen
Titel:
wehlo
Reich.
he zur
Titel:
urch/
arln/
dem
elche
ofelt/
kner
be.
oldas
ischen
n den
11. in
ysers
ffe in
l vnd
neten



Lingang.



Er Ferdinand der ander von Gottes Gnaden/erwehlter Römischer König / zu allen Zeiten mehrer des Reichs / in Sermanien / zu Hungern / Böhem / Salmatien / Croatien vnd Sclavonien König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog in Brabant zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / Kützenburg / zu Wirtemberg / Ober- vnd Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / Ober- vnd Niederlausitz / Befürsteter Brass zu Habspurg vnd Tyrol / zu Pfirt / zu Kyburg / vnd zu Börtz / Landgraff in Elsas / Herr auff der Wisdischen Marck / zu Portenaw vnd Salins / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund allermänniglich :

Als auß Schickung des Allmächtigen / kurtz verschiener Tag durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen vnd Hochgeborenen / Johan Schweickharten zu Keintz / Rotharien zu Trier / Ferdinanden zu Cölln / Erzbischoffen. So dann an stat vnd von wegen Friedrichs Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogs zu Beyern. Johan Georgens Hertzogen zu Sachsen / Süllich Cleve vnd Berg / Burggraffens zu Magdeburg. Johan Sigmunds Marggraffens zu Brandenburg / Aller des heiligen Reichs durch Sermanien / Gallien vnd des Königreichs Arrelat / vnd Italien / Erz Cantzler vnd repective Erztrucksessen / Erzmarsschaln vnd Erz Cammerern / unserer lieben Vleuen / Oheimen vnd Churfürsten / durch

durch J. R. L. L. geuolmächtigte Botschafften / Johan Albrechten Graffen zu Solms vnd Herren zu Wintzenberg / Wolfgang Graffen zu Warfffeld / Edlen Herrn zu Heldrungen / Ritters vnd Obristen / vñ Adam Hansen / Edlen Herrn zu Patlitz / vnd Wolfgang Hagen der Chur Brandenburg Erbmarschaln. Zu der Ehre vnd Würde des Römischen Königlichem Nahmens vnd Gewalts / erhoben / erhöht vnd gesetzt seynd / daß wir vns auch Gott zu Lob / dem H. Reich zu Ehren / vnd omb der Christenheit vnd Teutscher Nation / auch gemeynes Nutzes willen beladen.

Das wir vns demnach / auß freyen gnädigem Willen / mit denselben vnsern lieben Neven / Oheimen / vnd Churfürsten / dieser nachfolgender Artikel / Beding / vnd Pactsweise vereiniget / vertragen / die angenömen / bewilligt vnd zugesagt haben / alles wissentlich vnd in in kraft dieses Brieffs.

Zum Ersten / Daß wir in Zeit solcher vnser Königlichem Wirde / Ampts / vnd Regierung / die Christenheit vnd den Schul zu Rom / auch Päpstliche Heiligkeit vnd die Christliche Kirche / als derselben *advocat*, in guten treulichen Schutz vnd Schirm halten. Darzu insonderheit in dem H. Reich / Frieden / Recht vnd Einigkeit pflantzen / auffrichten vnd verfügen sollen vnd wollen / daß die ihren gebührlichen Sang / dem Armen als dem Reichen / gewinnen vnd haben / auch behalten / vnd desselben Ordnungen / auch Freyheiten / vnd alten löblichen Herkommen nach / gerichtet werden sollen.

Gleichwohl so viel diesen / auch den nachfolgenden 15. Artikel gegenwertiger *obligation versiculo*: Das solien vnd wollen wir mit ihrer / der Churfürsten *cc.* belangt / haben vorgemelte vnser Oheim die weltliche Churfürsten sich außdrücklich gegen vns erklärt / was daselbsten von dem Stuhl zu Rom

*Articulus,
sive Capitulum 1.
Kirchen
Schutz/
Fried / Recht /
vnd Einigkeit*

Aus

zu Rom

zu Rom / auch der Päpstlichen Heiligkeit vor Meldung geschicht / Das H. R. darein nicht bewilligen / Noch vns damit verbunden haben wollen.

2. Guldene Bull / Religion vñ Profanfried auch andere Reichs gesetz vñ Ordnung.

Wir sollen vnd wollen auch sonderlich die vorgemelte güldene Bull / den Frieden in Religion vnd Provanfachen / auch den Landfrieden sampt der Handhabung desselben / so auff jüngst zu Augspurg im 55. Jahr gehaltenem Reichstage auffgericht / angenommen vnd verabscheydet / verbessert / auch in denen darauff gefolgeten Reichs abschieden wiederholt vnd *confirmirt* worden / stet vnd vest halten / handhaben / vñ dawieder niemand beschweren / oder durch andere beschweren lassen. Vnd die andere des H. Reichs Ordnung vnd Gesetz / so viel die dem obgemelten angenommenen Reichsabschied im 55. Jahre zu Augspurg auffgericht / nicht zu wieder / *confirmiren*, erneuern / vnd wo noth / dieselbigen mit Rath vnser vnd des H. Reichs Churfürsten vnd andere Ständ / bessern. Wie das zu jederzeit des Reichs gelegenheit erfordern wird.

3. Teutscher Nation / die Reichs / vñ dessen Ständ / Wesen Freyheit / Rechte / vñ Gerechtigkeit.

Vnd in alle wege sollen vnd wollen wir die Teutsche Nation / das H. Röm. Reich / vnd die Churfürsten als die fürdersten Glieder desselben / Auch andere Fürsten / Graffen / Herren vñ Stände / bey ihren Hoheiten / Würden / Rechten vnd Berechtigkeiten / Macht vnd Gewalt / jeden nach seinen Stand vnd wesen bleiben lassen / ohn vnser vnd menniglichs eintrag vnd hinderung. Vnd ihnen darzu ihre *regalia* vnd Obrigkeit / Freyheiten / *privilegia*, Pfantschaften vnd Berechtigkeiten / auch gebräuch vnd gute gewonheiten so sie bißhero gehabt / oder in Übung gewesen sein / zu Wasser vnd zu Land / in guter bestendiger Form / ohn alle weigerung *confirmiren* vnd bestetigen. Sie auch dabey / als erwählter Röm. König handhaben / schützen vnd schirmen / doch menniglich an seinem Rechten vnschädlich.

Wir

Wie lassen auch zu/das die gedachte sechs Churfürsten/je
 zu zeiten/nach verinüg der güldenen Bull/vñ gelegenheit des
 S. Reichs/zu ihrer Notdurfft/Aluch so sie beschwerlichs obli-
 gen haben zusammen kommen mügen / dasselb zu bedencken
 vñ zuberathschlagn. Das wir auch nicht verhindern/noch ir-
 ren/vnd derhalben kein Ungnad oder Wiederwillen gegen
 ihnen / sämptlich noch sonderlich / schöpffen vnd empfaben/
 sondern vns in denen vñnd andern der gülden Bull gemess/
 gnädiglich vnd vnverweißlich halten sollen vnd wollen. Ge-
 stalt wir dan auch der Churfürsten Semeyne vnd sonderbare
 Rheinische Verein als welche ohne das mit genehmhaltung
 vnd approbation der vorigen Käyser rühmlich auffgericht/
 so wol in diesen/als allen darinn begriffenen Puncten/auch/
 vnsero theile approbiren vnd confirmirn thun.

4. Churf. Cole-
 legialtag/Ge-
 meyne vñnd
 Rheinische
 Churf. Verein

Wir sollen vñnd wollen auch alle vnziemliche hässige
 Bündnüssen/Verstrückung vnd zusammenthuung der Un-
 terthanen/des Adels vñnd gemeynen Volcks / auch die Em-
 pörung vnd auffrühr / vñnd vngebührlich Gewalt gegen den
 Churfürsten vnd andern färgenommen/vnd die hinfüro ge-
 schehen möchten/auffheben/abschaffen / vñnd mit ihrer / der
 Churfürsten vnd ar. derer Ständ Rath vnd hülff daran seyn/
 das solchs / wie sich gebührt vñnd billich ist / in künfftiger
 Zeit verboten vnd fürkommen werde

5. Bündnis
 vñ empörung
 wieder die
 Churf.

Wir sollen vnd wollen darzu für vnß selbst / als erwehl-
 ter Römischer König in des Reichs Händeln / auch kein
 Bündnis oder Einigung mit frembden Nationen/nach sonst
 im Reich/machen/wir haben den zuvor die sechs Churfürsten
 deshalb an gelegene Wahlstat zu zimlicher Zeit erfor-
 dert/vnd ihren willen semptlich/ oder des mehrertheils auß
 ihnen/in solchen erlangt.

6. Bündnis
 mit frembden
 Nationen oder
 Reichs Stän-
 den/in Händ-
 le des Reichs

Was auch die Zeit hero einen jeden Churfürsten/Für-
 sten/Herrn vnd andern/ oder dero Voreltern vnd Vorfah-
 ren/

7. Abgetrun-
 gene Güter.

ng ge-
 damit
 melte
 chen/
 en / so
 hsta
 ftert/
 erholt
 vñnd
 veren
 esetz/
 schied
 e/con-
 vnser
 ffern.
 wird.
 e Ma-
 e för-
 affen/
 chten
 einen
 glich
 e vñnd
 d Se-
 e bis-
 nd zu
 confir-
 Röm.
 glich
 Wie



ren / Geistlichs oder Weltlichs Standts / der gestalt ohn Recht /
gewaltiglich genommen oder abgedrungen / sollen vnd wol-
len Wir / der Billigkeit nach / wie sich im Recht gebührt / wi-
der zu den seinen verhelffen / bey solchen auch / so viel er Recht /
handhaben / schützen vnd schirmen / ohne alle ver hinderung /
auffhalt vnd seumnüs.

8. Diveren-
terre vnd ver-
einferte Reichs-
güter.

Zu dem vnd insonderheit sollen vnd wollen Wir / von
dem heiligen Römischen Reich vnd dess. lben zugehörungen /
nicht allein ohn wissen / willen vnd zulassen gemelter Chur-
fürsten sämtlich nichts hingeben / verschreiben / verpfän-
den / versetzen / noch in andere weg vereusern oder beschwe-
ren / sondern auch vns auffo höchste bearbeiten vnd allen
möglichsten Fleiß vnd Ernst fürwenden / daß das jenig so
davon kommen als verfaln Fürstenthumb / Herrschafften /
vnd andere auch *confiscirte* merckliche Güter / die zum theil in
anderer frembder Nationen hand vngedürlicher weise ge-
wachsen / zum förderlichsten wieder darzu zubringen / zu zu-
eignen / auch dabey bleiben zulassen. Fürnemblich auch
dieweil vns fürkömpt / daß etliche ansehnliche dem Reich an-
gehörige Herrschafften vnd Lehen in Italia oder sonsten ver-
eusert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung darent-
wegen anstellen / wie es mit solchen *alienationen* bewand / vnd
die eingeholete Bericht / zur Churf. Weintrischen Canczley
inner Jahrsfrist / von dato an zurechnen / vnfehlbarlich ein-
schicken. Auch in diesen / wie obigen allen mit Rath / Hülf /
vnd Beystand der sechs Churfürsten vnd der andern Für-
sten vnd Stände jederzeit annehmen / was durch vns vnd sie
für rathsam / nützlich vnd gut angesehen vnd verglichen seyn
wird. Doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien /
Recht vnd Berechtigkeith vn schädlich. Vnd ob Wir selbst
oder die vnsern ichtes das dem R. Reich zustendig vnd nicht
verliehen / noch mit einem rechtmessigen Titel bekommen

wer

Recht/ were oder würde / inne hetten / das sollen vnd wollen Wir,
d wol- bey vnser schuldigen vnd gethanen Pflicht / demselben Reich /
et / wi- ohne verzug / auff Ihr der Churfürsten gesinnen / wider zu
Recht/ handen wenden / zustellen vnd folgen lassen.

ung/ Wir sollen vnd wollen vns darzu in zeit bemelter vnser
Regirung / fried. vnnnd nachbarlich gegen den anstossenden
vnd Christlichen Gewalten halten. Kein gezänck / Fehde /
ngen/ noch Krieg / in oder aufferhalb des Reichs / von desselben we-
Chur- gen / anfahren oder vornehmen / noch einig frembd Kriegs-
pfän- volck ins Reich führen / ohne vorwissen / Rath vnd Bewilli-
schwe- gung der Reichs Stände / zum wenigsten der sechs Churfür-
d allen sten. Da auch von einen oder mehr Ständen des Reichs /
enig so dergleichen fürgenommen / vnnnd ein frembd Kriegsvolck in
ssten/ das Reich geführt würde / dasselbige mit ernst abschaffen.
heil in Wo Wir aber von des Reichs wegen / oder das Heil. Röm.
ise ge- Reich angegriffen vnd bekriegeret würde / alsdann mügen wir
/ zuzu- vns dagegen aller Hülff gebrauchen.

uch auch Desgleichen Sie die Churfürsten vnd andere desselben
ich an- Reichs Städte / mit den Reichstagen / Cantzleygelt / Nach-
en ver- reisen / Auflagen vnd Steuern / vnnottürfftiglich vnd ohn
derent- redliche / tapffere Ursachen nicht beladen noch beschwehren.
d / vnd Auch in zugelassenen fällen / die Steuer auffiage vnd Reichs-
antzley- tage ohn wissen vnd willen der sechs Churfürsten / nicht an-
ich ein- setzen noch außschreiben. Vnd sonderlich keinen Reichstag
Hülff/ aufferhalb des Reichs teutscher Nation fürnehmen oder auß-
Für- schreiben Auch die von dem Reich vnd desselben Ständen
vnd sie eingewilligte Steuer vnd Hülffen / zu keinem andern End /
n seyn als darzu sie gewilligt worden / anwenden.

legien/ Wir sollen vnnnd wollen auch vnser Königlich vnd dee
r selbst Reichs ämpter / am Hoff vnd sonst am Reich / auch mit keiner
d nicht andern Nation / denn gebornen Teutschen die nicht nieders
ommen Stands noch Wesens / sondern Nahmhafftige redliche Leut

9. Nachbarlich
her Fried vnd
rembd
Kriegsvolck.

10. Reichs
tag / Cantzley
geld / Steuer /
vnnnd andere
Beschwerd.

11. Hoff vnd
Reichs ämpter.

von Fürsten/ Grafen/ Herren/ vom Adel/ vnd sonst niemands
als die vns vnd dem H. Reich mit pflichten vnd Diensten ver-
wand seyn/ bestellen/ auch die obbenante ämpter / bey ihren
Ehren / Würden / Befällen / Rechten vnd Berechtigkeiten
bleiben/ vnd denselben nichts entziehen oder verwenden las-
sen/ in einige weg. Sonder gefehrd.

12. **Sang vnd
Sprach.**

Darzu in Schrifften vnd Handlungen des Reichs/ kein
andere Zung noch Sprach brauchen lassen / denn die Teut-
sche oder Lateinische Zung. Es were dann an orten/ da ge-
meiniglich ein andere Sprach in übung were vnd in Brauch
stände. Dann alsdann mügen Wir vns vnd die vnsern/
vns derselben daselbsten auch behelffen.

13. **Taglei-
stung außser
Reichs vnd
Citadion
vor frembde
Obrikeit,**

Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten/ Fürsten/
Prælaten / Grafen / Herren/ von Adel / auch andere Ständ
vnd Unterthanen des Reichs mit rechtlichen oder gültlichen
Tagleistungen/ außserhalb Teutscher Nation/ vnd von ihrer
ordentlichen Obrikeit nicht dringen/ erfodern / noch fürbe-
scheiden/ sondern sie alle / vnd jeden insonderheit/ im Reich/
laut der güldnen Bullen / auch wie des H. Reichs Ordnun-
gen vnd Besätz vermügen / bleiben lassen.

14. **Frembd
vnd Rothwei-
lisch Bericht**

Insonderheit auch / demnach die Churfürsten im Reich/
als die farnembsten Glieder desselben / vor andern Ständen
nicht allein in Krafft der güldenen Bull/ sondern auch durch
andere hohe Privilegia/ vor allen frembden/ zufförderst aber
dem Rothweilischen Gericht/ so wol vor sich/ als ihre Unter-
thanen vnd zugewandten gefreyhet seynd. Nichts desto we-
niger aber durch desselben Hoffgerichts *proiisse*, je zu weilen
derer Unterthanen *moiestint* werden / in alle wege versehen/
daß solches bey gedachten Hoffgericht abgestellt / vnd da hin-
für eines oder andern Churfürsten Unterthanen oder zu-
gethanen / mit dergleichen Processen fernere *moiestation* ge-
schehe/ verstaten daß sie nicht allein die Proceß nicht anneh-
men

men sollen / sondern auch die Churfürsten die senigen / so vber
verwarnung sich der *insinuation* solcher Proceß nicht müßi-
gen wolten / mit Straff ansehen mögen / vn̄ wollen oder sollē.

Vnd als vber vnd wider die *concordata principum*, durch
auffgerichte Vertrag zwischen der Kirchen Bapstlicher Hei-
ligkeit oder den Stul zu Rom / vnd Teutscher Nation / mit
vn̄förmlichen *Gratien*, *Rescripten*, *Annaten* der Stifft / so täg-
lich mit mannichfaltigung v̄vnd erhöhung der Officien am
Römischen Hoff / auch *reseruation*, *dispensation*, oder in andere
weg / zu abbruch der Stifft / Heiligkeit vnd anders / wieder
gegebene Freyheit / darzu zu Nachtheil des *juris patronatus*
vnd des Lehnherren / stetig vnd ohn v̄nterlässig / öffentlich ge-
handelt wird / derhalben auch vn̄leidliche / verbotne Gesel-
schafften vnd *Contract* oder Bündnissen / als wir berichtet /
fürgenommen / vnd v̄ffgerichtet werden / Das sollen v̄n
wollen Wir mit ihrer / der Churf vnd anderer Stände Rath /
bey vn̄sern heiligen Vater dem Bapst vnd Stuel zu Rom /
vn̄sers besten vermögens abwenden vnd fürkommen / Auch
darob vnd daran seyn / daß die bemelte *concordata principum*
vnd v̄ffgerichte Vertrag auch *Privilegia* vnd Freyheiten / ge-
halten / gehandhabt / v̄vnd denselben vestiglich gelobt v̄n
nachkommen werde. Jedoch was Beschwehrung darin be-
funden vnd Mißbräuch entstanden / daß dieselben vermög deß
halben gehabter Handlung zu Ausspurg der mindern Zahl
im 30. Jahr gehaltenen Reichstag / abgeschafft vnd hinfür-
ders dergleichen ohne verwilligung der Churfürsten nicht
zugelassen werde.

Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschaften der
Kauffgewerboleut / so bisher mit ihren Geld regirt / ihre
willens gehandelt / vnd mit Wucherung / viel v̄ngeschicklich
Feiten dem Reich / dessen Inwohnern / v̄vnd v̄nterthane
mercklichen Schaden / Nachtheil vnd Beschwerung zugefügt /

Bis

15. Bapstliche
Handlung
*contra con-
cordata
principum.*

16. Wucher
großer Kauff
gesellschaften

zufügen/vñ noch täglich thun gebühren/mit ihrer/der Churfürsten vnd anderer Stände Rath/ Nachdem wie deme zubegegnen/hieher vor auch bedacht vnd für genommen/ aber nicht vollstreckt worden / gar abthun.

17. Auffrichtung vnd erhöhung der Zöll.

Wir sollen vñd wollen auch insonderheit / dieweil die Teutsche Nation vñd das Röm. Reich zu Wasser vñd Land/ zum höchsten vorhin damit beschwert / nun hinführo keinen Zoll von neuen auffrichten oder erhöhen ohne besondern Rath / Wissen Willen vñd zulassen der bemelten sechs Churfürsten / wie vor vñd oft gemeidt.

18. Reverse gegen die Churf. aber erlangte Zoll Begnadung.

Seßgleichen wollen Wir auch die jetzigen Ständ/denen von vnsern Vorfahren / Röm. Keysern / mit verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maß vñd Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben / oder die alten erhöht / oder prorogirt worden: Daß sie jetztgedachte Churfürsten/ihre Unterthanen/ Diener / Zugewandte / vñd andere gefreyede Persohnen/ auch derselben Haab vñd Güter mit solchen von neuen gegebenen / erhöhten vñd prorogirten Zöllen/ nicht beschweren/sondern an allen vñd jeden orten ihrer Fürstenthumb vñd Lande/mit ihren Wahren vñd Gütern Zollfrey durchpassiren/verfahren vñd treiben lassen/sich auch sonst der Zollerhöhung halben gewisser verschriebener massen verhalten/vñd darüber vermittelst eines sondern/ verglichenē Reverse gegen die Churfürstē/kräftiglich verbinden sollen/ aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben: Mit altem ernst dahin erinnern vñd vermahnē sich hierinnen der Schuldigkeit zubequemen/vñd angeregten Reverse/ohn längerem Verzug / heraus zugeben / vñd den Churfürsten einzuhändigen. Denen aber / so ins kunfftig / obgeschriebener massen neue Zoll oder der alten ersteigerung vñd prorogation erhalten haben / wollen Wir vor herausgebung solcher Reverse vnserer Keyserliche concessiones keines wegs außfertigen/ noch ertheilen lassen.

Vnd

Und die weil männiglich bekand / wie hoch / fürnemb-
lich der Rheinstrom / wegen vieler hohen vnd schwehren / an
unterschiedlichen Orten des vntern Rheins / bey den vorig
gewesenen Kriegsempörungen / angestelter licenten beschwe-
ret / also daß die Rheinischen Churfürsten / beneben ihren vn-
terthanen vnd angewandten / dahero in mercklichen Abgang
ihrer Einkommen vnd Nahrung gerathen / darzu fast alle
commercia auff solchen Rheinstrohm ligen bleiben. Ober das
auch bey kurtzer Zeit unterschiedliche außläger vnd Kriegs-
schiff / vnersucht vnd vngescheut der Rheinischen Churfür-
sten / in ihr hohes Regal auff den Rheinstrohm / aus den Nie-
derlanden geführt worden / dadurch der Kauff- Handels vnd
Schiffman mit noch weitem *ex-ctionen* vnd abnehmen be-
schwert wird / solche außläger vnd armirte Schiff auch biß-
hero über alles ersuchen / anlangen / erinnern vnd vermahn-
nen der Churfürsten / bevorab der Rheinischen / nicht wollen
abgefertigt werden / sollen vnd wollen Wir ehst auff Mittel
vnd Weg / so wol für vns / als auch mit Rath der sechs Chur-
fürsten / trachten / wie man solcher außläger von des Reichs
Boden ledig / vnd deren künfftig gesichert / so wol auch die Li-
centen abgeschafft werden mügen.

19. Licentien
frembd auß-
lager vnd
Kriegschiffe
auff den Rhein

Und da jemand bey vns vmb neue Zollbegnadigung
vnd erhöhung der alten vnd vor erlangten Zölle / suppliciren
vnd anlangen würde / so sollen vnd wollen Wir ihme einige
Vertröstung / Promotorial / vnd vorbittliche Schreiben an
die Churfürsten nicht geben oder außgehen lassen.

20. Promoto-
rial
an die Churf.
in Zollsachen.

Auff den Fall auch einer oder mehr / was Standes oder
Besens der oder die waren / einigen neuen Zoll in ihren Für-
stenthumben / Landschafften / Herrschafften vnd Gebieten /
für sich selbst / außserhalb vnser Begnadung vnd der Chur-
fürsten Bewilligung angestellt vnd außgesetzt hetten / oder
künfftig also anstellen vnd außsetzen würden / den / oder die.

21. Eigenge-
waltige neue
Zöll.

selben / so bald Wir dessen für vns selbst in erfahrung kōmen /
oder von andern anzeig davon empfangen. Sollen vnd wol-
len Wir durch *mandata sine clausula*, vnd in alle andere mög-
liche weg / davon abhalten / vnd gantz vnd zumahl nicht ge-
statten / daß jemand *de facto* vnd *exgens* fürnehmens / neue
Zöll anstellen / vor sich dieselben erhöhen / oder sich deren ge-
brauchen vnd annehmen müge.

22. Entschei-
dung derer
mit den Churf-
stretiger Zöll
sachen.]

Vnd were es sach / daß in solchen Fällen / neuer Zöll
vnd Aufsatz halben / dadurch der Churfürsten Zöll gerin-
gert vnd geschmälert werden möchten / die Churfürsten zu
rechtlichen Ansprüchen *active* oder *passive* gerieten. Dem-
nach solche Zoll-Regahl vnd Privilegia / allein von Römi-
schen Keysern vnd Königen mit Bewilligung der sechs Chur-
fürsten / im Reich ertheilt vnd gegeben werden / vnd also derer
darüber einfallender Streit / Entscheidung / vor niemand
anders / als vns gehörig / Sollen solche rechtliche Ansprachen
vor vns außgeführt vnd erledigt werden / vnd kein Churfürst
schuldig seyn / sich derenthalben / weder an vnsern vnd des
Reichs Cammergericht / oder andern Gerichten / mit *ordina-
riis actionibus* anstrengen zulassen. Gewalt Wir denn hierü-
ber bey gedachten Cammergericht / gebührende Erinnerung
vnd verfügung zuthun / nicht vnterlassen wollen.

23. Zollfrey-
ungen vnd
Fürderungs-
Brieffe.

Vnd nachdem etliche Zeit her die Churfürsten am
Rhein / mit vielen vnd grossen Zollfreyhungen / über ihre
Freiheit vnd Heerkommen / offtermals durch Fürderungs-
brieffe vnd in andere wege / ersucht vnd beschwehret worden /
das sollen vnd wollen Wir / als vnerträglich abstellen / für-
kommen / vnd zumahl nicht verhengen noch zulassen / fürters
mehr zuüben / noch zugeschehen.

24. Freyer
Lauff schwe-
bender Recht-
fertigungen.

Vnd insonderheit so wollen vnd sollen Wir / ob einiget
Churfürst / Fürst / dieser oder anderer seiner Regalien /
Freyszeiten / Privilegien / Rechte vnd Berechtigkeiten hal-

ben/das die ihme geschwächt/geschmälert/genommen/entzo-
gen/bekümmert vnd betrübe worden/ mit seinen Begentheil
vnd wiederwertigen zu gebührliehen Rechten kommen / oder
ihn fürzufodern sich vnterstehen wolte / oder auch anhängig
gemacht hette / dasselb / vnd auch alle andere ordentliche
schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern noch verbie-
ten/sondern den freyen stracken Lauff lassen.

Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten / Fürsten/
Prelaten / Grafen / Herrn vnd andere Ständ des Reichs/
selbst nicht vergewaltigen / solchs auch nicht schaffen / noch
andern zuthun verheugen. Sondern/ wo Wir oder jemand
anders zu ihnen allen / oder einen insonderheit zusprechen
hätten/oder einige Forderung fürnehmen / dieselben sampt
vnd sonders/Auffruhr/ Zwitteracht/ vnd allen Vnrath im H.
Reich zuverhüten/auch Fried vnd Einigkeit zuerhalten/zur
Verhör vnd gebührliehen Rechten stellen vnd kommen las-
sen/ vnd mit nichten gestatten/in denen oder andern Sachen/
in was schein oder was nahmen es geschehen möchte / darin-
nen sie ordentlich recht leyden mögen / vnd dessen erbietig
seynd/mit Raub/Nähm/Brand/Fehden/Krieg/ oder ande-
rer gestalt zubeschädigen/anzugreifen vnd zuverfallen.

Wir sollen vnd wollen auch fürkōmen/vñ keines wegs ge-
statē/das nun hinfūro jemand hohes oder nidriges Standes/
Churfürst/Fürst oder anderer ohn Ursach/auch vnverhört
in die Acht vnd Oberacht gethan/bracht oder erkläre werde.
Sondern in solchem / ordentlicher Proceß vnd des heiligen
Röm. Reichs vorauffgesetzte Satzung/nach außweise des H.
Röm. Reichs in gemelten 55. Jahr reformirten Cammerge-
richts Ordnung / vnd darauff erfolgter Reichs Abschied / in
dem gehalten vnd volzogen werde. Doch dem beschädig-
ten sein Segenwehr / vermög des Landfriedens / unab-
brüchig.

25. Vergewaltigung der Ständ.

26. Acht vnd Oberacht.

Vnd

27. Deeschrie-
bene Steuer
der Reichs-
Städte / vnd
andere gefäll.

Vnd nachdem das H. Röm. Reich / fast vnd hochlich in
abnehmen vnd ringering kommen / so sollen vnd wollen
Wir / neben andern / die Reichssteuer der Städte vnd anderer
Befäll / so in sonderer Personen hande gewachsen vnd ver-
schrieben / wiedrumb zum Reich ziehen. Auch eine gewisse
designatio in wessen handen dieselben jetziger Zeit seynd / in-
ner sechs Monaten / den nechsten zur Weintzischen Churfürst-
lichen Cantzley einschicken / vnd nicht gestatten / daß solchs
dem Reich vnd gemeinen Nutz / wieder alle Recht vnd Billig-
keit entzogen werde. Es were denn daß solchs mit rechtmä-
ssiger Bewilligung der sechs Churfürsten geschehen were.

28. Verledig-
te Lehen.

Wenn auch Lehen dem Reich vnd vns bey Zeit vnserer
Regierung eröffnet vnd ledig heimfallen würden / so etwas
mercklichs extragen / als Fürstenthumb / Graffschafften /
Herrschafften / Städte vnd dergleichen / die sollen vnd wollen
Wir ferner niemand leyhen / auch niemands einige Expe-
ctantz oder anwartung drauff geben / sondern zu vnterhal-
tung des Reichs / vnserer / vnd vnserer Nachkommen / der Kö-
nig vnd Käyser / behalten / einziehen vnd incorporiren / biß so
lang dasselbig Reich wieder zu wesen vnd auffnehmen kompt.
Doch vns / von wegen vnser Erblande / vnd sonst männiglich
an seinen Rechten vnd Freyheiten vnsehädlich.

29. Erhal-
tung vnd emp-
pfahung der
Reichs Lehen.

In alle wege aber wollen Wir vns zum besten angele-
gen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen / in
vnd außserhalb desselben gelegen auffrichtig zuhalten / vnd
derowegen zuverfügen / daß sie zu begebenden Fällen / gebür-
lich empfangen vnd renovirt werden / vnd nicht vnempfangen
bleiben. Da auch nach erhebung zum Römischen König /
Wir deren eins / oder mehr / vns angehend befinden / sollen
vnd wollen Wir das / oder dieselben / vnweigerlich empfan-
gen lassen. Oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte /
deswegen den Herrn Churfürsten / zu sicherung des Reichs /
gebührenden Revers vnd *Recognition* zustellen. Auff

Auff den Fall aber zukünfftiger Zeit / Fürstenthumb /
Graffschafften / Herrschafften / Pfandschafften vnnnd andere
Güter / dem H. Reich mit Dienstbarkeit / Reichsanlagen /
Steuern vnnnd sonsten verpflichtet / dessen *jurisdiction* vnter-
würfflich vnnnd zugethan / nach Absterben dero inhaber / vno
durch Erbschafft heimfallen oder auffwachsen / vnd Wir die
in vnsern Händen behalten oder andern zukommen lassen
würden / oder da Wir dergleichen albereit in handen hetten /
davon sol dem H. Reich sein Recht vnd Berechtigkeith / Anlag /
Steuer vnnnd anderer schuldiger Pflicht / wie darauff herge-
bracht / hindangesetzt aller pretendirenden / *execution* geleist /
abgericht vnd erstattet werden.

30. Reichsge-
rechtigkeit auf
ererbten Gut.

Wo Wir auch mit Rath vnd Hülff der Churfürsten
vnd anderer Ständ des Reichs / ichtwas gewinnen / vberkom-
men oder zuhanden bringen würden / das alles sollen vnnnd
wollen Wir dem Reich zuwenden vnd zueignen. Wo Wir
aber in solchen / ohne der Churfürsten vnnnd anderer Ständ
wissen vnd willen ichtwas furnehmen / darinnen sollen sie vns
zuhelffen vnerbunden seyn / vnnnd Wir nichts desto weniger
das jenige / so Wir in solchen erobert oder gewonnen hetten
oder gewinnen würden / vnnnd dem H. Reich zustünde / dem
Reich wieder zustellen vnd eignen.

31. Eröbert
Gut.

Vnd nachdem bißher im Reich viel Beschwerung vnd
Mängel der Wäntz halben gewesen vnnnd noch seynd / wollen
Wir denselben zum förderlichsten mit rath der Churfürsten
Fürsten vnnnd Ständ des Reichs zuvorkommen / vnnnd in be-
ständige Ordnung vnnnd wesen zustellen / möglichen Fleiß
furwenden / auch zu dem end die jenigen Mittel so in Anno
1603. vnnnd auff vorigen Reichstagen durch Churfürsten /
Fürsten vnd andere Reichsständ in gemein betracht / in gu-
te obacht nehmen / vnnnd was ferner zuträgliches / zu abwen-
dung

32. Mängel
brechen.

¶

Dung

Dung solcher lang gewehreten Unrichtigkeit bedacht werden
möcht/zumal nichts vnterlassen.

33. Begna-
dung mit
münzfreyheit
vnd auffhe-
bung miß-
brauch der
Privilegien.

Wir sollen vnd wollen auch hinfüro ohn vorwissen der
sechs Churfürsten/ niemands / wes Stands oder Wesens er
sey mit Münzfreyheiten begaben oder begnadigen / auch wo
Wir beständig finden / daß die jenigen Ständ/ denen solches
Regahl vnd Privilegium verliehen / dasselbe dem Münzbedict
zugegen mißbraucht / ihnen dasselbig / vermög der *disposition*
in den hierüber verfaßten *constitutionibus*, nicht allein suspen-
diren / sondern diejenige welche dasselbig Regahl nicht mit
der Churfürsten bewilligung erhalten/ dessen gantz priviren
vnd ohne vorwissen der Churfürsten/darzu nicht restituiren/
Vornemblich aber bey den Städten so dem Reich *immediatē*
nicht / sondern den Reichsständen vnterworffen / *revociren*,
casiren, vnd hinfüro ferner nicht ertheilen/auch sonst den
geringern Ständen mit dergleichen oder andern hohen Pri-
vilegien ohne miteinwilligung der Churfürsten / viel weni-
ger zu derselben Privilegien ver hinderung oder abbruch/
nicht wilfahren.

34. Successi-
on/ vnd freye
Wahl.

Vnd insonderheit sollen vnd wollen Wir vns keiner
Succession oder Erbschafft des obgemelten Römischen Reichs
anmassen / vnterwinden / noch in solcher gestalt vnterziehen
oder darnach trachten auff vns selbst vnser Erben vnd Nach-
kommen / oder auff jemand anders vnterstehen zuwenden/
Sondern Wir/dergleichen vnser Kinder / Erben vnd Nach-
kommen / wollen die gemelten Churfürsten / ihre Erben vnd
Nachkommen / zu jeglicher Zeit / bey ihrer freyer Wahl eines
Römischen Königs / dieselbe so oft sie es einen Keyser zu be-
huff / oder sonst dem H. Reich nothwendig vnd nützlich be-
finden / auch bey Lebzeiten eines Römischen Keyfers / mit/
oder wann derselbe auff angelegte Bitt der Churfürsten/
ohn gnugsame erhebliche Ursachen verweigert werden
solt

folte/ ohne eines regierenden Keyfers Bewilligung / vor zu
nehmen.

Auch die Vicarien / wie von alters hero auff sie Kom-
men die gülden Bull/ Päpstliche Recht / vnd andere Gesetz
oder Freyheiten vermügen / so es zu Fällen kommet/ vnd
die Notdurfft vnd Belegenheit erfodern wird / bey ihren ge-
sonderten Rath/ in Sachen das H. Reich belangend/ geruhig-
lich bleiben vnd ganz vnbeträngt lassen. Auch nicht nach-
geben/ daß die Vicariaten vnd deren *iura*, sampt was demsel-
ben anhengig/ von jemand disputirt oder gestritten werde.
Wo aber dawieder von jemand etwas gesucht / gethan oder
die Churf. in dem gezwungen würden / daß doch keins wegs
seyn sol/ daß sol alles nichtig seyn/ vñ dafür gehalten werden.

So wollen vnd sollen Wir auch alles das/ so durch die zwey
des H. Reichs Churfürsten vnd Vicarien / in mitler weile/
so das Vicariat / laut der güldnen Bull / nach vermög der
Reichs Ordnung/ gehandelt vnd verliehen / genehm halten/
auch confirmiren vnd ratificiren in der allerbeständigsten
Form/ wie sich dasselb wohl ziemet vnd gebühret.

Wir sollen vnd wollen auch die Römische Königliche
Cron/ wie vns als erwehlten Römischen König / wol gezie-
met/ empfahen. Wenigers auch nicht / vns zu empfahung
der Keyserlichen Cron / befürdern / vnd bey allen demsel-
ben das / so sich derhalben gebühret / thun/ Auch vnser Köni-
gliche Residentz/ anwesen vnd Hoffhaltung in dem H. Röm.
Teutscher Nation/ allen Gliedern/ Ständen vnd Untertha-
nen desselben/ zu Ehren/ Nutz vnd guten / des mehrentheils/
so viel möglich haben vnd halten. Alle vnd jede Churfür-
sten/ ihr Ampt zu versehen / zu obgemelter Ordnung erfo-
dern/ vns auch in dem allen dermassen erzeigen vnd bewei-
sen / daß vns derhalben / in aller Möglichkeit kein Mangel ge-
spürt vnd vermerckt werden sol.

L 4

Wir

35. Gerechtig-
des Vicariat.

36. Handlung-
gen der gewes-
sen Vicarien.

37. Röm.
Kön. vnd
Keyf. Cron
vñ Residentz.

28. Rescript
Mandat/ vnd
Päpstliche In-
dult wider
des Reichs
Frieden vnd
Gesetz.

Wir wollen auch in dieser vnser Zusag / der güldnen
Bull/ des Reichs Ordnung / des obangeregten Friedens in
Religion vnd Propriansachen/ auch dem Landfrieden sampt
handhabung desselben/ vnd andern Besetzen/ so jetzt gemacht
oder künsttlich durch Vns / mit ihrer der Churfürsten /
Fürsten/ auch anderer Ständ des Reichs / Rath/ möchten
auffgerichtet werden zuwider / kein rescript oder Mandat/
oder nichts anders beschwerlichs außgehen lassen / oder zuge-
schehen gestatten / in einige weise vnd weg. Dergleichen auch
für vns selbst / wieder solche güldene Bull vnd des Reichs
Freiheit / Den Frieden / sampt handhabung desselbigen /
von einer hohen Obrigkeit nichts erlangen / noch auch ob vns
etwas dergleichen aus eygner Bewegung gegeben were / oder
würde / nicht gebrauchen / in keine weise. Sonder alle ge-
fehrede. Ob aber dieser oder anderen vorgemelten Arti-
keln vnd Puncten einiges zuwider erlangt oder außgehen
würde / daß alles sol krafftloß / todt vnd ab seyn. Inmassen
Wir es auch / jetzt / als dann / vnd dann / als jetzt / hic cassiren /
tödtten vnd abthun / vnd wo noth / der beschwerten Partey
derhalben nottürfftig vorkund oder brieflichen Schein zuge-
ben vnd wiederfahren zulassen schuldig seyn sollen / Arge list
vnd gefehrt hierinnen außgeschneiden.

29. Anhang/
Frieden/
Lehn/ Churf.
Bedencken
Keyf. gehei-
mer vnd
Reichs Hoff-
rath.

Wir sollen vnd wollen auch allen des H. Reichs Chur-
fürsten / Fürsten vnd Ständen / sowol ihren Bot schafften
vnd Abgesanten / jederzeit schleunige Audientz vnd expediti-
on ertheilen. Den selben ihre Lehenbrief vnd Lehen / nach
den vorigen Tenor vnweigerlich wiederfahren lassen. In
wichtigsten Sachen / so das Reich betreffen / bald anfangs der
Churfürsten Raths vnd Bedenckens vns gebrauchen. In
sonderheit aber vnsern geheimen vnd des Reichs Hoffrath/
mit Fürsten / Grafen / Herrn / vom Adel / vnd andern ehrli-
chen Leuten / nicht allein auß vnsern / auch mehrertheils denen

So im Reich Teutscher Nationen / vnd andern Orten / erzogen vnd geboren / darin begütert / der Reichsachen wol erfahren / gutes Namens vnd Herkommens seynd / also befehlen / damit männiglich schleunige vnparteysch *iustitia administrari* werden müge.

Benanten vnserm Hoffraht wollen Wir auch gewisse Ordnung vnd Jurisdiction verassen. Die alte revidiren / vnd bey nechster Reichsversammlung den gesampten Churfürsten / zu ihren Gutachten vbergeben. Denselben auch jährlich / oder in zwey Jahren einmal mit zuziehung des Erzbischoffs zu Meyntz / als ErzCantzlern / visitiren / vnd sonderlich das jüngst zu Nürnberg durch die Churfürsten verfassete Bedencken zu beförderung der Justitien / insonderheit in acht nehmen / vnd dasselbig förderlich ins werck richten.

Diemeil vns auch sonderlich gebührt / des H. Reichs Churfürsten / als vnser innersten Glieder vnd Hauptstück des Reichs / vor männiglich in sonderer hoher consideration zuhalten. So wollen Wir die verfassung thun / weil derselben Amptverweser vnd Erbämpfer bey vnserm Hoff begriffen / daß dieselben jederzeit / vnd insonderzeit / wann vnd so oft Wir auff Reichs- Wahl- vnd andern dergleichen Täggen vnsern Keyserlichen Hoff begehren / oder sachen fürfallen dazu die Erbämpfer zugebrauchen seynd / in gebührlichen Respect gehalten / vnd ihnen von vnsern Hoffämpfern keineswegs vor vnd eingegriffen / Oder da je aus gewissen Ursachen ihre Stell / mit berürten vnsern Hoffämpfern serweils ersetzt werden sol / wollen Wir doch / daß ihnen den Churfürstlichen Amptverwesern vnd Erbämpfern / einen Weg als den andern / die von solchen verrichtungen fallende Nutzbarkeiten / weniger nicht / als ob sie dieselben selbst verricht / vnd bedient / vnweigerlich gefolgt vnd gelassen werden.

40. Reichs Hoffrahts Ordnung. Visitation vnd reformation.

41. Churfürstliche Amptverweser vnd Erbämpfer an Keyf. Hof.



42. Verpflichtung des
Kens. geheim-
ten vñ Reichs
hoff Rahts
auff diese
capitulation

43. Kayslerlich
eydlich Ge-
lübniß.

Wirkund.

Somit auch vnserer / so wol der Behelmbte / als Reichs-
hoffraht / dieser Capitulation gewisse wissenschaft haben/
vñnd in Rahtschlägen vñnd sonstien sich darnach richten mü-
gen / Wollen Wir ihnen nicht allein dieselbe vorhalten / son-
dern auch bey leistung ihrer dienstpflicht ernstlich einbinden /
dieselbe / so viel sie einen jeden berührt / vor Augen zu haben /
vñnd dawider weder zuthun / noch zurahten. Solches auch
ihren Diensteyden / mit ausdrücklichen Worten einverlei-
ben lassen.

Solches alles vñnd jedes besonder / wie obsteht / haben
Wir obgenanter Römischer König / den gedachten Chur-
fürsten geredet / versprochen / vñnd bey vnsern Königlichem
Ehren / Würden vñnd Worten / in Nahmen der Wahrheit zu-
gesagt. Thun dasselbe auch hiemit vñnd in Krafft dieses
Brieffs / Inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde
zu Gott vñnd dem heiligen Evangelio geschworen / dasselbe
stet / vest / vnverbrochen zuhalten. Dem treulich nachzu-
kommen / dawider nicht zuseyn / zuthun / noch zuschaffen ge-
than werden / in einige weise oder weg / wie die möchten er-
dacht werden.

Dessen zu Wirkund haben Wir dieser Brieffe
sechs / in gleichen laut gefertigt / vñnd mit vnsern anhangen-
den Insiegel besiegelt / vñnd jeden obgenanten Churfürsten /
einen zustellen lassen. Der geben ist in vnser vñnd des Reichs
Stadt Franckfurt am Mayn / den 28. Monatstag Augusti /
Nach Christi vnserer lieben Herren vñnd Seligmachers Ge-
burt 1619. Vnser Reiche / des Römischen / im ersten.
Des Hungarischen / im and. vn. Vñnd des
Böhmischen im dritten Jahr.

Lam.

Lambertus Schafnaburgensis, de statuum superioris

Inferiorisq; Saxonie, & aliorum cum iis fœderatorum prin-
cipum, legatis ad Henricum IV. Imp. apud Ioh. Pistorium

com. 1. vet. Germ Script f. 193.

Postremò, per Deum rogant (inquit) ut iusta postu-
lantibus sponte annueret, nec sibi magni cujus-
dam atq; inusitati facinoris necessitatem imponeret.
Si itâ faceret, se promptissimò animò ei, sicut hætenus,
servituros. Eò tamen modò, quò ingenuos homines,
atq; in liberò imperiò natos, regi servire oporteret.

Quod si armis cogere instituisset, sibi quoq; nec
arma deesse, nec rei militaris peritiam. Sacramento
se ei fidem dixisse. Sed, si ad ædificationem, non ad de-
structionem ecclesiæ Dei Lex esse vellet. Si iustè: Si le-
gitimè: Si more majorum rebus moderaretur. Si su-
um cuiq; ordinem: Suam dignitatem: Suas leges, tu-
tas inviolatasq; manere pateretur. Sin ista prior ipse
temerasset, se jam sacramenti hujus religione non te-
neri. Sed quasi cum barbaro hoste, & Christiani no-
minis oppressore, iustum deinceps bellum gesturos, &
quoad ultima vitalis caloris scindilla superesset, pro
ecclesiâ Dei pro fide christiânâ, pro libertate
etiam suâ, dimica-
turos &c.

Vehementer regem permovit hæc legatio.

F I N I S.

Lam.



~~QK 1188~~

№ 3756^a QK

W.A.

111





B. M. II, 30
f. 3, 5.

Dar

Kaiserliche
stat FERDIN
Reichs/zu
br

Ita virtutes m
TENTI
DVM.
nes, iam
pro silu
procedem
bui profic
dus cert
am para
non ite



ON
e Röm:

Königliche Majes
so heiligen Römischen
Kaiser/ erwählt
m Hagn/

XXXI

a cap. 3.
ALVTARIS PO.
RE AD NOGEN.
ataq; est, quem om.
ujus curam excubare
re experiuntur. Quod
oxium, animal e cu.
rum & beneficium si.
uicronibus insidioni.
er stragem illi huma.

XXXI

